

# RS Vwgh 1990/4/23 89/12/0136

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.1990

## Index

63/05 Reisegebührevorschrift

63/09 Allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht Nachkriegsrecht

Übergangsrecht

## Norm

DienstzweigeO 1970;

GÜG An1 idF 1970/243;

RGV 1955 §73;

## Rechtssatz

Ausgehend vom Aufbau der RGV 1955 stellen die Sonderbestimmungen - ausgenommen§ 73 RGV - systematisch betrachtet primär auf die (grundsätzlich dauernde) Zugehörigkeit der jeweils erfaßten Beamten zu einem bestimmten Dienst bzw zu einer bestimmten Verwendung, also auf eine dienstrechtlich-organisatorische Komponente, und allenfalls auf weitere Besonderheiten des jeweiligen Dienstbereiches ab.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989120136.X01

## Im RIS seit

13.12.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)